

# **Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung**

## **zur Evaluation der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beabsichtigt die Förderung eines Forschungsprojektes „Evaluation der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG“ im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

### **I. Hintergrund und Zielsetzung**

#### **Bedarfslage und Hintergrund**

Die 2016 geschaffene Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes regelt die Wohnsitznahme von schutzberechtigten Ausländerinnen und Ausländern für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung des Schutzstatus. Absatz 1 der Vorschrift enthält die bundesweit einheitliche Verpflichtung, für den genannten Zeitraum den Wohnsitz in demjenigen Bundesland zu nehmen, dem der oder die Ausländer/in zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen wurde. Daneben werden die Länder ermächtigt, den betreffenden Personen in bestimmten Fällen entweder „positiv“ einen bestimmten Wohnort zuzuweisen oder „negativ“ die Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort zu verbieten. Die Gesamtregelung des § 12a AufenthG bezweckt die nachhaltige Integration der Betroffenen in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland.

Da die Wohnsitzregelung ein wichtiges integrationspolitisches Instrument darstellt, wurde das Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes am 12. Juli 2019 verabschiedet. Es enthält in seiner Begründung eine Evaluationsklausel. Demnach soll innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes die Wirksamkeit der Wohnsitzregelung des § 12a AufenthG evaluiert werden.

#### **Zielsetzung und Inhalte des Evaluationsvorhabens**

Gegenstand der Evaluation ist die gesamte Regelung des § 12a AufenthG (vgl. BT-Drucks. 19/8692, S. 9). Zentral ist die Frage, inwiefern die Wohnsitzregelung die nachhaltige Integration der von ihr erfassten Personen in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland fördert, insbesondere inwieweit sie es erleichtert, die Betroffenen mit angemessenem



Wohnraum zu versorgen, Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie soziale und gesellschaftliche Ausgrenzung zu vermeiden. Weiterer Gegenstand der Evaluation sind insbesondere die Aufhebungstatbestände des § 12a Absatz 5 AufenthG. In diesem Rahmen ist die Frage zu untersuchen, ob die Härtefallregelung in § 12a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 AufenthG hinreichenden Schutz für Personen, die von Gewalt betroffen oder bedroht sind, bietet. Augenmerk ist auch auf die Untersuchung von Verwaltungsverfahren (§ 72 Abs. 3a AufenthG) zu legen und dabei wiederum die prioritäre Bearbeitung von Anträgen in Gewaltschutzfällen einzubeziehen.

Die Wirkungen des § 12a AufenthG sollen dabei nach Möglichkeit kleinräumig und mit Blick auf das Zusammenspiel zwischen „Haltefaktoren“ und Abwanderungsanreizen für die betroffenen Schutzberechtigten in ländlichen Regionen (Dörfer, Klein- und Mittelstädte) untersucht werden. Dies kann beispielhaft in ausgewählten Landkreisen, Städten oder Gemeinden/Gemeindeverbänden erfolgen. Nach Möglichkeit ist hierbei die gesamte Bandbreite der Gemeinde- und Landkreistypen in Deutschland zu berücksichtigen.

## **II. Förderbedingungen, -höhe und Projektlaufzeit**

### **Projektbeginn**

Das Projekt soll nach Möglichkeit im Juni 2021 beginnen.

### **Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigte Zuwendungsempfänger können Forschungs- und Beratungseinrichtungen mit nachgewiesener einschlägiger Expertise sein (siehe Teil III, „Bestandteile der Interessensbekundung“). Nach Abschluss des Interessensbekundungsverfahrens ist im Falle einer Antragstellung die Bonität des Antragstellers (Zuverlässigkeit, Vorliegen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung) nachzuweisen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemeinsame Interessensbekundungen von mehreren Forschungs- und Beratungseinrichtungen (Konsortialbildungen) möglich sind, um die Evaluationsfragestellungen in ihrer gesamten inhaltlichen Breite abdecken zu können. In diesem Fall ist ein Konsortialführer zu benennen, der gegenüber dem Zuwendungsgeber als Ansprechpartner und rechtlicher Zuwendungsempfänger fungiert und der auch für die Weiterleitung der Zuwendung unter den Konsortialpartnern verantwortlich ist.

## Maximale Förderdauer und Förderhöhe

Spätestens am 30.09.2022 ist der Entwurf des Abschlussberichtes vorzulegen. Bis zum 31.12.2022 hat der Zuwendungsempfänger eventuelle Nachbesserungswünsche der Zuwendungsgeber einzuarbeiten. Die maximale Fördersumme beträgt 400.000 €. Im Regelfall erfolgt die Zuwendung als Teilfinanzierung, d.h. es sind Eigenmittel bzw. Drittmittel in angemessener Höhe einzubringen. In begründeten Fällen kann eine Vollfinanzierung gewährt werden.

## Förderfähige Ausgaben

Grundsätzlich sind die Projektmittel zweckgebunden für die Beantwortung der unter I. dargelegten Fragestellungen zu verwenden. Zu den förderfähigen Ausgaben gehören regelmäßige Personalausgaben, Honorare, Mieten, Sachkosten, Reisekosten und Kosten der Beschaffung von Daten, Verbrauchsmaterial und Geschäftsbedarf, Ausgaben für Aufträge, Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Nutzung von Online-Konferenz- und Messengerdiensten.

## III. Ablauf des Interessenbekundungsverfahrens

### Abgabefrist

Die Interessenbekundung muss bis zum

**31.03.2021**

(Ausschlussfrist, es gilt der Poststempel)

postalisch an das

**Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Referat FZ1 – Wissenschaftsmanagement  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg**

und zusätzlich per Email (in einem zusammenhängenden PDF-Dokument) an

[BAMF-Forschungszentrum@bamf.bund.de](mailto:BAMF-Forschungszentrum@bamf.bund.de)

versendet werden.

Verspätet oder unvollständig eingereichte Anträge werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Unterlagen können nicht nachgereicht werden. Die Interessenbekundung ist durch den/die Unterschriftsbevollmächtigte/n der einsendenden Organisation/en zu unterschreiben.

Bei Fragen zum formellen Ablauf des Interessenbekundungsverfahrens wenden Sie sich bitte per E-Mail ebenfalls an [BAMF-Forschungszentrum@bamf.bund.de](mailto:BAMF-Forschungszentrum@bamf.bund.de). Inhaltliche Fragen zum Interessenbekundungsverfahren können während der Ausschreibungsfrist nicht beantwortet werden.

## Ablauf nach Einreichung der Interessenbekundung

Alle einreichenden Organisationen erhalten eine Eingangsbestätigung. Nach Prüfung der Interessenbekundungen werden diejenigen Organisationen, deren Einsendungen geeignet erscheinen, das Evaluationsvorhaben umzusetzen, um eine Präsentation ihrer Projektskizze gebeten. Anschließend erfolgt ggf. eine weitere Auswahl und die Aufforderung zur Stellung eines formalen Projektantrages.

## Bestandteile der Interessenbekundung

Die Interessenbekundung muss folgende Bestandteile umfassen:

### a. Anschreiben

### b. Deckblatt mit folgenden Angaben:

- Name, Adresse und Rechtsform der einsendenden Organisation/en
- Telefon und Email einer Ansprechperson
- Datum des beabsichtigten Projektbeginns (idealerweise ab Juni 2021; ggf. Begründung, warum erst nach Juni 2021 mit dem Vorhaben begonnen werden kann) und des Projektendes (spätestens 31.12.2022, wobei der Entwurf des Abschlussberichtes bis 30.09.2022 vorzulegen ist)
- Beabsichtigter Förderzeitraum, falls vom Projektzeitraum abweichend

### c. Eine maximal **6-seitige Projektskizze**, in der ersichtlich wird, wie die Evaluation durchgeführt werden soll. Für alle unter I. genannten Fragestellungen ist konkret



darzulegen, mittels welcher Methoden und Daten sie beantwortet werden sollen. Dabei ist auch zu erörtern, wie die (positiven oder negativen) Wirkungen der Wohnsitzregelung auf die Integration von Schutzberechtigten getrennt von anderen Einflussfaktoren – beispielsweise der Konjunkturentwicklung, der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie oder der allgemeinen Wohnungsmarktlage einer Region – herausgearbeitet werden können.

Ersichtlich werden muss weiterhin, welche Vergleichsgruppen berücksichtigt werden und welche vorhandenen Daten genutzt bzw. welche neuen Daten erhoben werden sollen. Hinsichtlich Vergleichsgruppen sind insbesondere die unterschiedlichen „Stufen“ der Zuweisung (nur Bundesland, „positive“ Zuweisung bzw. „negatives“ Zuzugsverbot auf Gemeinde- oder Landkreisebene) sowie Personen zu berücksichtigen, die unter die Aufhebungstatbestände des § 12a Abs. 5 AufenthG fallen. Bei Befragungen soll sowohl die Perspektive von Betroffenen und nichtstaatlichen Stellen, beispielsweise Frauenhäusern bezüglich des Gewaltschutzaspektes, als auch von Verwaltung und Behörden Berücksichtigung finden.

Wenn es sich um ein Vorhaben mit mehreren Konsortialpartnern handelt, so muss in der Projektskizze die genaue Aufgabenverteilung zwischen Zuwendungsempfänger und Konsortialpartnern deutlich werden.

**d. Nachweis von Erfahrungen und Referenzen**

Die sich bewerbenden Institutionen müssen nachweisen, dass sie über Erfahrungen mit der Durchführung vergleichbar gelagerter (Evaluations-)Projekte verfügen, z.B. über entsprechende Publikationen oder Referenzen früherer Auftraggeber. Von Vorteil ist der Nachweis einer bereits erfolgten konkreten inhaltlichen Befassung mit dem Thema Wohnsitzregelung.

**e. Zeitplan**, in dem die einzelnen Teilschritte/-projekte und Meilensteine transparent dargestellt sind. Nach der Hälfte der Laufzeit ist dem Zuwendungsgeber ein Zwischenbericht vorzulegen. Der Entwurf des Abschlussberichtes ist bis 30.09.2022 vorzulegen. Bis Ende 2022 sind Ressourcen für eventuelle Nachbesserungswünsche der Zuwendungsgeber einzuplanen.

**f. Finanzierungsplan (ggf. nach Konsortialpartnern getrennt)** auf Grundlage folgender Bestimmungen:

- Die Ausgaben sind nach den Haushaltsjahren 2021/2022 getrennt zu gliedern.
- Die Ausgaben sollen außerdem nach folgendem Schema gegliedert sein:
  - ◆ Personalausgaben (in Anlehnung an TVöD)
  - ◆ Honorare
  - ◆ Mieten
  - ◆ Sachkosten
  - ◆ Reisekosten
  - ◆ Geschäftsbedarf

**g. Ggf. Absichtserklärung aller beteiligten Konsortialpartner zur Beteiligung am Evaluationsvorhaben**

Als Konsortialpartner zählen solche Organisationen, die operativ und über die gesamte Laufzeit an der Umsetzung des Projekts beteiligt werden oder Teile des Projekts überwiegend umsetzen sollen. Von ihnen muss eine von einer zeichnungsberechtigten Person unterschriebene Absichtserklärung vorgelegt werden, an der Evaluation mitzuwirken. Nicht als Konsortialpartner zählen Organisationen oder Akteure, mit denen lediglich ein regelmäßiger Austausch oder anlassbezogene Zusammenarbeit geplant sind.

Das Interessenbekundungsverfahren ist ein Instrument der Entscheidungsvorbereitung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Auslagen, die im Rahmen einer Beteiligung am Interessenbekundungsverfahren entstehen, können nicht erstattet werden.

Nürnberg, den 01. März 2021

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Referat FZ1 - Wissenschaftsmanagement, Geschäftsstelle Wissenschaftlicher Beirat